

Satzung (Stand: 21.06.2025)

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 21.06.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dicefire Spielertreff Gera e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein „Dicefire Spielertreff Gera e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgericht Gera mit der VR 281592 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur sowie die Förderung der Gleichberechtigung, Inklusion und Partizipation im gesellschaftlichen Leben durch gemeinschaftsbildende Freizeitangebote.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von öffentlichen, betreuten Freizeitangeboten, insbesondere in Form von Gesellschaftsspielen, kooperativen Rollenspielen und Modellbauprojekten;
 - b) die Gestaltung inklusiver Gruppenangebote, die soziale Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, Hintergründen und Bedürfnissen ermöglichen;
 - c) die Förderung von sozialen, kommunikativen und kreativen Kompetenzen durch spielerische, einsteigsfreundliche Aktivitäten;
 - d) die Durchführung von Workshops, Projekten und Veranstaltungen zu Themen wie Teamarbeit, strategischem Denken, Medienkompetenz und verantwortungsvollem Umgang mit digitalen Kulturen;
 - e) die aktive Einbindung der Teilnehmenden in Planung, Umsetzung und Reflexion der Vereinsangebote im Sinne partizipativer und emanzipatorischer Bildungsarbeit.
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Trägern, die vergleichbare Ziele verfolgen.

4. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Tätigkeit in Vereinsämtern eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden kann.
6. Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung erhalten Mitglieder des Vorstandes, Inhaber von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstandes zum Gegenstand hat.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist eine rechtskräftige, eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch zwei der Nachgenannten vertreten: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer.
2. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen und Mitglieder aus.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.
4. Der Verein ist offen für alle Brett-/Gesellschaftsspiel-, Tabletop- oder Rollenspiel-Interessenten, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Unterstützenden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind jene, die im Verein direkt auf die Vereinsziele hinarbeiten und sich persönlich am Vereinsgeschehen beteiligen. Unterstützende sind

Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins für dessen Ziele betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Unterstützende Mitglieder besitzen weder Stimmrecht noch aktives/passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Juristische Personen können nur Unterstützende Mitglieder werden. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder, auf Empfehlung des Vorstandes ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes.

3. Der Antrag einer natürlichen Person auf Erwerb der Mitgliedschaft soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers, das gewünschte Eintrittsdatum und eine E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Der Antrag gilt als angenommen durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
2. In Ehrenämter können nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Über die Gewährung von Vergütungen für ehrenamtliche oder vertraglich geregelte Tätigkeiten entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung mehrheitlich.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

8. Wechsel zwischen aktiver und unterstützender Mitgliedschaft (daraus ergibt sich keine Änderung der Mitgliedsbeiträge) sind mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
9. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Kontaktdaten schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen oder Handelsgesellschaften, Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Vereinseigentum ist unaufgefordert und eigenständig spätestens zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit dem Versand der Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist und die rückständigen Beiträge weiterhin nicht beglichen wurden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich wird vorab, um der schriftlichen Mahnung vorzubeugen, auf elektronischem Wege eine Information bezüglich des Zahlungsverzuges an Betroffene verteilt.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit

zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festlegung oder Änderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 10. eines jeden Monats unaufgefordert durch das Mitglied auf das vom Verein benannte Konto zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher oder sozialer Bedürftigkeit, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder dessen Zahlung stunden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem 3. Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung (inkl. Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Auswahl der Mitglieder von nicht bestimmenden Beiräten,
 - g. die Organisation des laufenden Vereinsbetriebs,
 - h. die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und
 - i. die Verantwortung für Finanzangelegenheiten (insbesondere durch den/die Schatzmeister/in, der/die über Einnahmen und Ausgaben Buch führt).
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird. Die Geschäftsordnung bedarf zur Annahme, Änderung oder Aufhebung einer Abstimmung des gesamten Vorstands mit einer zustimmenden Zweidrittelmehrheit.
 5. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Situationen Vereinsmitglieder befristet als nichtrechtsfähige Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Sollte in den Zeitraum der befristeten Berufung eine Mitgliederversammlung fallen, ist die Berufung durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erneut zu bestätigen.
 6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einen anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Die Amtszeit des aktuellen Vorstandes endet erst mit Eintragung des Vorstandswechsels im Vereinsregister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (siehe § 5 Absatz 2); mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Kassenprüfer wählbar.
3. Das Amt des Kassenprüfers darf nur für höchstens zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
2. Die Vorstandssitzungen finden mindestens drei Mal im Jahr sowie bei Bedarf statt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Leiter der Vorstandssitzung sowie der Protokollführer sind zu Beginn jeder Vorstandssitzung zu wählen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die

Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds geschickt wurde. Dies gilt auch und ausdrücklich für E-Mail-Adressen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu solch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 14 entsprechend.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Eine so einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, was dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung angemeldet werden muss. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Abberufung,
 - d) Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Einrichtung eines nicht bestimmenden Beirates,
 - h) Wahl und Abberufung eines/er Jugendschutzbeauftragten und
 - i) Wahl des Vorstands.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten (oder dritten) Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Der Schriftführer ist der Protokollführer. Bei dessen Abwesenheit wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern er nichts anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt der Vorstand.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gericht oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Vier-Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen. Zur Bestimmung eines Nachfolgers muss eine weitere Mitgliederversammlung nach § 13 einberufen werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Jedes nach § 5 Abs. 2 geeignete Mitglied kann sich selbst als Kandidat stellen oder von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sollte weder der Versammlungsleiter noch der Protokollführer dem Vorstand angehören, so muss das Protokoll zusätzlich von mindestens einem

Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 14 Abs. 6 dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

Tierheim Ostthüringen e.V., Am Tierheim 3, 07973 Greiz-Sachswitz

Registergericht Amtsgericht Greiz: VR220235

Diese Einrichtung hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 18 Beginn der Wirksamkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.06.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.